

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Verlagspreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Höpfer.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rüststraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Schiedshöfe in Bayern

Auf Veranlassung des Kgl. Kriegsministeriums in Bayern hat die Kgl. Feldzeugmeisterei in München die Vertreter der Arbeitgeberverbände und Arbeiterorganisationen zu Verhandlungen zwecks Errichtung von Schiedshöfen, wie solche bereits in Berlin und Dresden bestehen, nach München eingeladen.

Wie der Vertreter der Kgl. Feldzeugmeisterei bei seinem einleitenden Referat mitteilte, habe sich die Besprechung dieser Frage notwendig gemacht, um den beobachteten Wechsel der Arbeiter in den Betrieben, die für Heeresbedarf arbeiten, möglichst zu beseitigen. Die Heeresverwaltung habe ein lebhaftes Interesse daran, daß die Lieferungen an Heeresbedarf nicht durch einen zu häufigen Wechsel der Arbeiter gestört werden. Es sei beabsichtigt, ähnlich wie in Berlin und Dresden, neben dem allgemein üblichen Entlassungsschein noch einen „Abkehrschein“ einzuführen.

Mit der Einführung des „Abkehrscheins“ sei eine wesentliche Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter verbunden und auch der freie wirtschaftliche Kampf zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen erschwert. Als Ausgleich für die den Arbeitern auferlegten Beschränkungen müsse eine Stelle geschaffen werden, bei der den Arbeitern ihre Beschwerden und Wünsche geprüft und geschlichtet werden sollen. Die Ursachen des häufigen Arbeiterwechsels müssen nachgeprüft und da, wo berechtigter Grund zum Wechsel der Arbeitsstelle vorliegt, versucht werden, die Ursachen zu beseitigen oder der Abkehrschein ausgestellt werden.

Unsererseits wurde erklärt: Wenn die Einführung des Kriegsscheins (Abkehrscheins) zwangsweise zur Einführung kommen soll, muß eine Beschwerdestelle geschaffen werden, in der über die aus der Verweigerung des Kriegsscheins sich ergebenden Differenzen entschieden wird. Unter dieser Voraussetzung werden wir an der Errichtung der für Bayern geplanten Schiedshöfe mitarbeiten.

Vom Vertreter des Verbandes bayerischer Metallindustrieller wurde die Notwendigkeit zur Errichtung solcher Schiedshöfe bestritten. Der Arbeiterwechsel sei nach ihren Erfahrungen keineswegs so groß, daß der geplante Schiedshof errichtet werden müsse. Eine bestimmte Erklärung für den Verband bayerischer Metallindustrieller könne er nicht abgeben, da der Vorstand zu der Frage noch nicht Stellung genommen habe.

Die erste Verhandlung endete damit, daß eine Subkommission bestimmt wurde, die den vorgelegten Entwurf beraten sollte. In der zweiten Verhandlung am 8. Juli gab der Vertreter des Verbandes bayerischer Metallindustrieller eine längere schriftliche Erklärung ab, in der unter anderem gesagt wird, daß sein Verband die Errichtung der Schiedshöfe nicht wünsche, da die Heeresverwaltung aber so großen Wert darauf lege, wollen sie keine weiteren Schwierigkeiten machen. Der Verband lehne aber jede Verantwortung für das Zustandekommen der Schiedshöfe wie für den Wortlaut des Abkommens ab.

Am 8. Juli wurde dann folgendes Abkommen getroffen:
Abkommen vom 8. Juli 1916.

Die unterzeichneten Verbände führen unter Mitwirkung der Kgl. Feldzeugmeisterei zu München mit dem heutigen Tage für den Bereich des 3. stellvertretenden Generalkommandos in München, Würzburg und Nürnberg mit Genehmigung des Kgl. Kriegsministeriums Vertragsabkehr und Schiedshof unter folgenden Bedingungen ein:

1. Alle männlichen Arbeitnehmer (ausschließlich kaufmännischer Angestellter und höherer technischer Beamter) erhalten bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses von ihren Arbeitgebern (siehe § 2) neben dem üblichen Abgangsschein die Vertragsabkehr nach Beilage A.

2. Das Abkommen erstreckt sich auf:

- a) die Arbeitgeber, welche einem der unterzeichneten Verbände angehören,
- b) die Arbeitgeber, welche für den Heeresbedarf arbeiten,
- c) die Arbeitgeber, welche vom Heeresdienst reklamierte Arbeiter beschäftigen.

Was dem Heeresbedarf dient oder nicht, entscheidet in Zweifelsfällen die Kgl. Feldzeugmeisterei. Diese Arbeitgeber haben die nachstehenden Verpflichtungen:

3. Kein Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer einstellen, der von einem der unter 2 bezeichneten Arbeitgeber kommt und die Vertragsabkehr nicht vorweisen kann. Hat ein Arbeitnehmer in einem Gebiet oder Betrieb Deutschlands, in dem die Vertragsabkehr oder ihre verwandte Vorkehrungen nicht eingeführt sind, länger als vier Wochen gearbeitet, so steht einer Einstellung nichts im Wege. Ist er dagegen, bevor er in dem abkommenfreien Gebiet oder Betrieb gearbeitet hat, in einem Gebiet oder Betrieb tätig gewesen, in dem Vertragsabkehr und Schiedshof oder ähnliche Einrichtungen bereits bestehen und beträgt die Dauer seiner darauffolgenden Beschäftigungen in dem abkommenfreien Gebiet oder Betrieb weniger als vier Wochen, so darf seine Einstellung im Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens vom 8. Juli 1916 nur erfolgen, wenn er die Vertragsabkehr aus dem abkommenfreien Gebiet oder Betrieb vorweisen kann, in dem er zuletzt in Arbeit gefunden hat.

4. Eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entläßt, oder wenn der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers seine Tätigkeit einstellt. Erteilt der Arbeitgeber in diesen Fällen die Vertragsabkehr nicht, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

5. Ist der Arbeitgeber mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden, so ist er ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, die Vertragsabkehr zu verweigern. In diesem Falle ist der Arbeitnehmer, unbeschadet seiner unter Punkt 6 genannten Rechte, zum Fortsetzen seiner Arbeit bis zum Spruche des Schiedshofes verpflichtet, sonst verliert er ohne weiteres die Vertragsabkehr.

Das Verlangen nach einem Abkehrschein berechtigt den Arbeitgeber nicht, den Arbeitnehmer als abkömmlich beim Bezirkskommando zu melden, bevor nicht der Schiedshof entschieden hat. Dem Arbeitnehmer wird anheimgestellt, seinem Bezirkskommando mitzutellen, daß er den Schiedshof anrufen hat.

6. Ein Arbeitnehmer, der die Vertragsabkehr nicht erhält, ist befugt, vor dem Schiedshof Beschwerde zu führen. Die Beschwerde hat er nach Beilage B in dreifacher Ausfertigung durch seinen Verband oder direkt an den Vorsitzenden des Schiedshofs zu richten.

Eine Ausfertigung erhält er auf demselben Wege, auf dem er sie eingereicht hat, vom Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Tag und Stunde der abermaligen Verhandlung zurück. Sie dient ihm als Ausweis vor dem Schiedshof.

7. Der Schiedshof ist ein Schlichtungsausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern: 3 Vertreter der Arbeitgeber, 3 Vertreter der Arbeitnehmerverbände und ein Vertreter der Kgl. Feldzeugmeisterei.

Einer der drei Vertreter der Arbeitgeber ist der Vorsitzende des Schiedshofs; er beruft den Schiedshof, leitet die Verhandlungen und verkündet das Ergebnis. Nur dieses wird schriftlich niedergelegt. Der Schriftführer ist einer von den drei Vertretern der Arbeitnehmerverbände. Wenn erforderlich, ernannt die Feldzeugmeisterei Vertreter des Vorsitzenden und des Schriftführers aus den von den Verbänden gewählten Beisitzern.

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beräumt die Verhandlungen an und benachrichtigt die Beisitzer. Die beteiligten Verbände bezeichnen durch die Feldzeugmeisterei dem Vorsitzenden die Vertreter, die sie ein für allemal als Mitglieder des Schiedshofs gewählt haben. Wählbar sind nur Vertreter aus dem betreffenden Kreisbezirk. Die Sorge für deren Erscheinen haben die Verbände zu tragen.

9. Die Schiedshöfe treten nur bei Bedarf wöchentlich einmal, und zwar zunächst Dienstag in München, Mittwoch in Würzburg, Donnerstag in Nürnberg und Ludwigshafen in den Räumen der betreffenden Handelskammern zusammen. Verhandelt kann nur werden über Beschwerden, die bis zum vorhergehenden Donnerstag für München, Freitag für Würzburg, Samstag für Nürnberg und Ludwigshafen vormittags 11 Uhr zur Kenntnis der Vorsitzenden oder, wenn diese verhindert sind, ihrer Stellvertreter gebracht wurden. Über Ausnahmen hiervon entscheiden die Vorsitzenden.

Jeder Schiedshof kann bei Bedarf auch an anderen Orten seines Bezirkes tagen.

10. Der einberufende Vorsitzende hat den Beschwerdegegner durch eine Mitteilung nach Beilage C von der Beschwerde unter Weiskluß einer der eingereichten Ausfertigungen mit darauf abermaliger Sitzung in eingeschriebenem Briefe zu unterrichten. Die Mitteilung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Beschwerdegegner ihren Empfang nicht bestätigt.

11. Beschwerden sollen nur dann vor dem Schiedshof gelangen, wenn gültige Verhandlungen innerhalb der Betriebe oder Organisationen zu keinem Ergebnis geführt haben.

12. Der Schiedshof entscheidet nur über Erteilung oder Nichterteilung der Vertragsabkehr. Über alles andere, insbesondere über Sozialfreizügigkeiten, sucht er nur auf dem Wege der Verhandlungen eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzungen des Schiedshofs sind nicht öffentlich. Der Schiedshof fertigt nötigenfalls durch seinen Vorsitzenden die Vertragsabkehr aus.

13. Der Beschwerdeführer und der, gegen den sich die Beschwerde richtet, haben in Person vor dem Schiedshof zu erscheinen. Beschwerden sich mehrere Arbeitnehmer aus dem gleichen Betrieb und aus derselben Ursache, so müssen sie sich durch ein bis drei Wortführer vor dem Schiedshof vertreten lassen. Der Arbeitgeber kann sich durch einen Bevollmächtigten aus seinem Betrieb vertreten lassen. Jede Partei darf einen Wortführer mitbringen. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so erklärt sie damit, daß sie Unrecht hat. Der Wortführer allein ist nicht verhandlungsfähig. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

14. Jeder der vertragschließenden Verbände trägt die aus diesem Abkommen entstehenden Kosten selbst. Eine gegenseitige Verrechnung findet nicht statt.

15. Vorstehendes Abkommen gilt bis Friedensschluß.

Wir konnten diesem Abkommen um so unbedenklicher zustimmen, weil auch für unsere für einzelne Betriebe reklamierten und beurlaubten Kollegen durch die Errichtung der Schiedshöfe eine Beschwerdestelle geschaffen ist. In den Fällen, wo diese Kollegen den Abkehrschein verlangen, wird nachgeprüft werden, ob das Verlangen nach einem Wechsel der Arbeitsstelle berechtigt ist. Absatz 2 der Ziffer 5 des Abkommens ist eine wesentliche Schutzbestimmung für diese Kollegen und nach Ausführung einiger markanter Fälle unsererseits von den militärischen Stellen als durchaus berechtigte Schutzbestimmung anerkannt. Die Drohung mit dem Schußengraben dürfte damit wohl beseitigt werden. Die Behauptung der Metallindustriellen, daß der Arbeiterwechsel nicht so groß sei und deshalb die Errichtung von Schiedshöfen nicht notwendig ist, steht in striktem Widerspruch zu der Warnung, die im Bayerischen Staatsanzeiger vom 7. April d. J. an die Arbeiter gerichtet ist. Diese lautet:

„Die Heeresverwaltung hat ein wesentliches Interesse daran, daß in ihren eigenen und in den für das Heer oder die Marine liefernden privaten Betrieben jeder nicht unbedingt gebotene Arbeitswechsel vermieden wird. Es erscheint daher angezeigt, die dort beschäftigten Arbeiter, soweit sie vom Heeresdienst zurückgestellt oder beurlaubt sind, darauf hinzuweisen, daß ihre Zurückstellung beziehungsweise Beurlaubung bei jedem Arbeitswechsel außer Kraft tritt. Es ist Anordnung getroffen, die sofortige Einstellung eines jeden dienstpflichtigen Arbeiters in die Truppe zu veranlassen, der bei einem der bezeichneten Betriebe die Arbeit niederlegt oder das Arbeits-

verhältnis kündigt, auch wenn dies in der Absicht geschieht, in einen anderen solchen Betrieb einzutreten.“

Wir wissen nicht, ob die Heeresverwaltung diese Warnung aus sich heraus gegeben hat. Nach der Stellungnahme, die der Vertreter des bayerischen Metallindustriellenverbandes bei den Verhandlungen im Auftrag seines Verbandes eingenommen hat, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß das Material, das zu dieser Warnung an die Arbeiter Veranlassung gegeben hat, von derselben oder einer ähnlichen Stelle stammt, die die Kgl. Feldzeugmeisterei in Berlin zu ihrem bekannten Erlaß veranlaßt hat.

Nur so ist die Stellung des Metallindustriellenverbandes zu verstehen. Mit der Warnung vom 7. April war der Zweck der Unternehmer erreicht und nur deswegen wehrte man sich gegen die Einführung des Abkehrscheins und der damit verbundenen notwendigen Errichtung von Schiedshöfen oder gemeinsamer Schlichtungskommissionen. Trotz der offenen Gegnerschaft der Metallindustriellen gegen diese Einrichtung hoffen und wünschen wir, daß diese Schiedshöfe im Interesse aller Beteiligten wirken mögen. Unser Verband hat in jedem der vier Schiedshöfe je zwei ständige Beisitzer zugestanden erhalten. Bei Bedarf sollen eventuell noch in Augsburg und in Schweinfurt je ein Schiedshof errichtet werden.

Nach uns gewordenen Mittellungen sollen die Schiedshöfe am 1. September dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen. S. 3.

Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Stuttgart und Umgegend

Auf Anregung der Militärbehörden haben die Unternehmer, vertreten durch den Verband württembergischer Metallindustrieller, und die Arbeiter, vertreten durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband, unter Mitwirkung von Vertretern der Militärbehörden, über die Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie folgende Vereinbarung getroffen:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die bei einer der im Verzeichnis des stellv. Generalkommandos aufgeführten Firmen während der vorhergegangenen vier Wochen gearbeitet haben, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheines in diesem Falle ist die Firma schadenersatzpflichtig.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszubändigen.

4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheines verweigern, darf den Arbeiter aber bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses nicht als abkömmlich dem Bezirkskommando melden.

5. Ein Arbeiter, der die Arbeit ohne Kriegsschein aufgegeben hat, muß, falls er sich dem Arbeitgeber wieder zur Verfügung stellt, entweder weiterbeschäftigt werden oder sofort einen Kriegsschein erhalten.

6. Die für einen bestimmten Betrieb zurückgestellten Arbeiter bedürfen auch bei Erlangung des Kriegsscheins zum Wechsel der Arbeitsstelle stets noch der Zustimmung des stellv. Generalkommandos.

7. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheines entstehenden Streitigkeiten, insbesondere Lohnbifferenzen, wird unter dem Namen „Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Stuttgart und Umgegend“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband württembergischer Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, welcher sich mit den weiter beteiligten Arbeiterverbänden der christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine ins Benehmen setzt, bestellt. Das stellv. Generalkommando hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.

8. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.

9. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitigkeiten mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheines durch den Ausschuß rechnet.

10. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

11. Vorstehende Vereinbarung bildet einen Teil des Arbeitsvertrages; bei Einstellung von Arbeitern ist darauf hinzuweisen.

12. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt, noch beim Eintritt verlangt.

Befehlt wird der Kriegsausschuß mit zwei Vertretern unseres Verbandes und einem Vertreter, den die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine und die christlichen Organisationen zusammen ernennen. Der Wirkungsbereich des Kriegsausschusses umfaßt die Orte von Neckarsum bis Göttingen und von Schorndorf bis Böblingen. Der Ausschuß für Stuttgart ist nach den gleichen Grundsätzen geschaffen, wie der seit 1915 mit gutem Erfolg arbeitende Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Groß-Berlin.

Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Erwartungen, die daran geknüpft werden, entspricht und das Vertrauen, das die Parteien in sie setzen, erfüllt. S. 3.

Die Technik als Förderin unserer Bewegung

Von Josef Rurth (München)

(Schluß)

Es liegt auf dem Hand, daß in diesem Entwicklungsprozeß sich die Arbeiterschaft besonders hervortun mußte, deren Erwerbsmöglichkeiten durch die technischen Umwälzungen ins Riesenhafte gesteigert worden waren. Das waren die Metallarbeiter. Zuerst in Fachverbänden vereinigt, erwiesen diese sich auf die Dauer doch als unzureichend. Die Entwicklung drängte hier nach Vereinfachung, nach Zusammenfassung, ganz scharfen Wesenszügen der neueren Technik. Unablässig schritt die Bewegung fort, wenn auch eine politische Reaktionsperiode dieselbe äußerlich unterbrach.

So kam das Jahr 1891. Die stürmisch vorwärtsdrängende technische und industrielle Entwicklung stand am Vorabend einer neuen Zeit. Die Elektrizität war eben flügge geworden. Sie hatte sich aus den Laboratorien und Studierzimmern hinausgewagt in das öffentliche Leben, war bereits zu einer unentbehrlichen Gehilfin des Menschen geworden und sollte sich nun weiter offenbaren, sollte alle Verhältnisse umwälzen. Auf der internationalen Elektrotechnischen Ausstellung in Frankfurt a. M. im Jahre 1891 zeigte sie zum ersten Male, was sie leisten, was man von ihr noch erwarten könne, und nicht mit Unrecht sagt Ostler v. Miller in einem Gedenkartikel der Frankfurter Zeitung hierzu, daß diese Ausstellung die weitere Entwicklung der Elektrotechnik mächtig beeinflusst und gefördert habe.

Unter so viel versprechenden Aussichten auf eine glänzende Entwicklung sammelten sich im selben Jahre auch die deutschen Metallarbeiter nach der schweren Reaktionszeit des Sozialistengesetzes. Es ist ein eigenartiges Zusammenreffen, daß just zu derselben Zeit, just an demselben Orte sich die Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen sammelten, wo die Industrie erwartete, daß von hier aus ihre Entwicklung mächtige Förderung finde. Der Kongreß der Metallarbeiter Deutschlands beschloß im Jahre 1891 zu Frankfurt a. M. die Begründung einer Industrieorganisation der Metallarbeiter. In Frankfurt a. M. wurde der Zusammenhang unserer Bewegung mit der ständig fortschreitenden Technik, wenn auch unbenutzt, äußerlich dargestellt.

Seit Frankfurt a. M. haben wir ungeheure Umwälzungen erlebt. Nicht nur auf dem Gebiete der Elektrotechnik, sondern auch auf allen anderen technischen Gebieten. Seit Frankfurt aber hat sich auch unsere Organisation mächtig entfaltet. Wenn vordem die Kräfte, die in der fortschreitenden Technik ihren Ausdruck finden, schrankenlos walteten, so war die Organisation der Arbeiter notwendig, diese Kräfte so abzulenken, daß auch der Arbeiter einen gerechteren Anteil an dem Ertrage der geschaffenen Werte erhalte, daß seiner Arbeit die Befreiung genommen werden, die ständig ihn umlauern und die mit jeder Steigerung der Arbeitsleistung und Arbeitsmöglichkeit sich mehrt. Die Arbeit sollte nicht mehr die Strafe des Lebens sein. Was hier unsere Organisation geleistet, ist bekannt. Ihre Arbeit ist eine unausgesetzte; sie kann sich nicht konservativ auf eine Form und Möglichkeit beschränken; sie paßt sich jeweils den veränderten Verhältnissen an und hilft mit der technischen Entwicklung Schritt für Schritt. Bis zur Berliner Generalversammlung im Jahre 1903 enthielt unser Statut den Passus von der Abschaffung der Mordarbeit. Da man aber mit der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsmethoden die Ausmaßlosigkeit dieser Formel erkannte, entschloß sich die Organisation, eine andere Formel an deren Stelle zu setzen. Sie beschränkte die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht auf einen engumschriebenen Fall, sondern verlangte: „Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge.“ Dies Beispiel mag hier genügen. Wenn einst die englischen Gewerksvereine sich des eisernen Gefellen hoffnungslos zu erwehren versuchten, wenn schleppende und böhmisches Weber in ohnmächtiger Wut Fabriken und Maschinen zerstörten — für solche ansichtslosen Kampf und Widerstand zeigte die neue Bewegung kein Interesse. Selbst ein Kind dieses großen Zuges, fand sie sich damit ab und versuchte für sich das möglichste dabei herauszuholen. Das ist ihr nie zum Schaden geworden.

In großen Erfindungen sind die letzten Jahrzehnte weniger reich als die vorhergehenden. Was aber die unserer Bewegung gleichlaufende Zeit auszeichnet, das ist eine ungeheure Verdichtung der Arbeitsverfahren, eine Regelung der Arbeit, die man vorher nicht gekannt. Die weitgehende Regelung des Arbeitsverfahrens ermöglichte erst die richtige Ausbeutung der Kräfte der Technik und der Naturwissenschaften, sie erweiterte den Kreis der Verbraucher und wies damit auf die Erzeuger zurück. In schrankenloser Entwicklung greift ein Rad ins andere, schafft lebensfähige Lebensnotwendigkeiten und Voraussetzungen dazu.

Dem schrankenlosen Treiben der durch die Technik gewachten wirtschaftlichen Kräfte, die unbewußt wälzen, die Vernünftigen wie Unvernünftigen hervorbringen, tritt die Organisation entgegen. Nicht um den notwendigen Fortschritt zu hemmen, sondern um ihn in geordnete Bahnen zu lenken und ihn darin zu erhalten. Die Berechtigung der gewerkschaftlichen Bewegung wagt somit viel tiefer als in der alleinigen Notwendigkeit besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder, wenigstens diese den Hauptteil ihrer Arbeit ausmachen. In ihres Wesens innerem Grund bewirkt sie den Ausgleich und Bewußtwerden der Kräfte zum Besten der Allgemeinheit. Wenn auch diese Wirkung noch gering ist, wenn die ihr entgegenstehenden Hemmnisse noch groß und unabweisbar erscheinen, nach physischen Gesetzen schiebt die Technik fort, mit jedem Schritt neue Grundlagen neuerer wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Lebens schaffend, dieses fortgesetzt verändernd. Und hören wir in den 25 Jahren des Bestehens unserer Organisation nicht solche Bewegungen erlebt? Haben wir nicht Veränderungen unserer Verhältnisse erlebt, die neue Verhältnisse und Zeiten anbahnen und brachten? Auf einer bestimmten Höhe der technischen Entwicklung werden wir auch das Ziel erreichen, nach dem unsere Bewegung strebt. Dieses aber ist zu versprechen wäre müßig. Wir wollen was nicht ins Unabsehbare verlieren, es konnte uns gehen wie einst dem Daco von Babel.

Im Jahre 1824 schrieb ein ebenso geistreicher wie schamloser Dichter, Daco von Babel, eine „Nova Atlantis“. Ein glänzendes Zukunftsbild hatte seine Phantasie gezeichnet und unter dem Titel Technik aufgeführt, die sich in einer tiefgehenden experimentellen Versuchsreihe veränderte. Sie haben die verschiedensten wissenschaftlichen Institute eingerichtet, sind mit den verschiedensten Instrumenten und Arbeitsgeräten ausgestattet; ja nicht einmal das Unterseeboot, das erst unserer Zeiten vorbehalten blieb, fehlt hier. Die phantasievolle Ausgestaltung der Konstruktion hat die Beschränkung der Mittel gar nicht berührt und deshalb auch die verschiedenen Beschreibungen und gezeichneten Veranschaulichungen.

Was dem Ungeheuren Daco an technischer Entwicklung vor nunmehr fast 100 Jahren vorkam, das hat sich in unserer Zeiten zum größten Teil erfüllt. Darin lag lange Zeit das Ungeheire seiner Phantasie. Heute besteht es darin, daß Daco den Glauben hatte, daß die fortschreitende Regelung der Arbeit den Menschen von selbst höher stellen werde, daß sie einen unentbehrlichen Teil der Gesellschaft hervorbringe. Dieser Glaube aber hat seine Erfüllung nicht gefunden. Neben der Regelung der menschlichen Arbeit vermischt die Technik auch Verunsicherungen, auf deren Auswegung die soziale Gerechtigkeit

der Menschen bedacht sein muß. Das wird in unseren Organisationen versucht, indem diese eine neue Gesellschaft zu formen versuchen. Die alleinige Wirkung der Technik hat Daco übersehen; mit dem Wirken neuer gesellschaftlicher und sozialer Kräfte aber hat er nicht gerechnet. Das müssen wir aber heute bei aller Entwicklung der Technik mit in Rechnung stellen.

Unaußersächlich verlaufen die Prozesse der technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung, in deren Mitte wir stehen. Wir leiteten unsere Betrachtungen damit ein, daß wir den Weg gezeigt, den die Menschheit gegangen ist und auf dem sie weiter muß, daß der Fortschritt eine Naturnotwendigkeit sei. Wollen wir nunmehr den Worten des österreichischen Dichters und Denkers Carnegi weiter folgen, der uns der Menschheit Ziel und damit auch unseres vor Augen hält:

„Wie klar uns aber diese Begriffe zum Bewußtsein kommen mögen; nur durch rastloses, vor keinem Opfer zurückstehendes Ringen schreitet die Menschheit fort; das Ziel, das die Sittlichkeit ihr setzt, ist weit und hoch, und ganz wird die Menschheit ihren wahren Namen erst dann verdienen, wenn sie keinen andern Kampf mehr kennt denn Arbeit, keinen andern Schild denn Recht, keine andere Waffe denn Intelligenz und kein anderes Banner denn Zivilisation.“

Hohe Löhne — technische Fortschritte

Die Forderungen der Arbeiterschaft nach Gewährung höherer Löhne stoßen gewöhnlich nicht nur bei den jeweils in Frage kommenden Unternehmern auf Widerstand, sondern werden, allgemein betrachtet, auch von Personen bekämpft, die unmittelbar wenig oder gar nicht daran beteiligt sind. Sie betrachten die Löhne unter dem Gesichtswinkel des Einflusses auf die Erzeugungskosten und auf die Wettbewerbsfähigkeit mit den gleichartigen Industrien im Ausland. Sie sagen nicht mit Unrecht: je billiger erzeugt wird, desto größer ist der Absatz, desto eher ist man in der Lage, sich mit dem ausländischen Wettbewerb messen zu können. Nur übersehen die meisten Befürworter dieses an sich richtigen Standpunktes, daß hohe Löhne und teure Erzeugung ebensowenig wie niedrige Löhne und billige Erzeugung immer einander bedingen. Die Erfahrung hat im Gegenteil gelehrt, daß in den Ländern, wo die Arbeiterschaft erstarkt ist und sich höhere Löhne erkämpfen konnte, auch die Industrie einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Amerika, Großbritannien und Deutschland sind Staaten, in denen sich die Arbeiter durch ihre Organisationen einen verhältnismäßig großen Einfluß auf die Gestaltung der Löhne und Arbeitsbedingungen verschafft haben. Dort sind die Löhne höher als zum Beispiel in Frankreich, Italien, Belgien und Japan. Auch die Arbeitszeit ist in jenen Ländern eine kürzere als in den letzteren. Und trotzdem sehen wir, daß gerade dort die Industrie in bester Blüte steht.

Frägt man sich nun, wie das scheinbar Unmögliche möglich geworden ist, wird man das folgende: man beantwortet finden. In den Ländern, wo die höchsten Löhne bezahlt werden, sind die Unternehmer gezwungen, die billigste Herstellungsweise anzuwenden. Sie müssen sich umsehen, für den augenblicklichen Nachteil, der ihnen durch die Zahlung höherer Löhne erwächst, einen Ausgleich zu suchen. In erster Linie werden sie danach trachten, durch Einföhrung arbeitssparender Maschinen einen Teil der menschlichen Arbeitskraft überflüssig zu machen. Dann werden vereinfachte Arbeitsverfahren erfunden, um die Arbeit schneller vorantreiben zu lassen (Arbeitsleistung, technische Hilfsmittel). Aber auch der Arbeiter selbst, der infolge der höheren Löhne, kürzeren Arbeitszeit und besseren Lebensweise eine höhere technische Bildung sich anzueignen vermag und lebensfreudiger ist, kann mehr aus sich herausholen als sein schlecht entlohnter, immer müder und stumpfsinniger Klassen Genosse.

Nun kann zwar eingewendet werden: was nützen dem Arbeiter die hohen Löhne und die kürzere Arbeitszeit, wenn er andererseits dann durch die Maschinen verdrängt wird und angeknagter arbeiten muß. Dieser Einwand ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Einföhrung von Maschinen bedeutet noch nicht die Ausschaltung der menschlichen Arbeitskraft, sondern läßt nur eine Verschiebung eintreten. Die Hände, die an der einen Stelle durch Einföhrung von Maschinen frei werden, können an einer andern Stelle sich nützlich machen. Für den einzelnen Arbeiter kann diese Umformung unter Umständen schmerzhaft sein, er es, daß er sich einer neuen Tätigkeit nicht leicht anpassen vermag, oder sei es, daß er infolge unserer unvollkommenen Wirtschaftsweise eine Zeitlang ohne Arbeit bleibt. Jedoch veranlassen auch diese unerwünschten Nebenwirkungen heute keinen aufgeregten Arbeiter mehr, in der Maschine einen Feind zu erblicken, dessen Eindringen mit allen Mitteln abgewehrt werden muß.

Ebenso verhält es sich mit der Spannungsverteilung bei der Arbeit. Der Arbeiter, der unter günstigen Bedingungen schafft, bringt naturgemäß eine größere Arbeitsleistung auf als der, der mit seinem Los unzufrieden ist, sein Geld vielleicht gar im Alkohol zu erlösen sucht. Wer die heutigen Verhältnisse mit den früheren vergleicht, wird finden, daß an den Arbeitsstellen, wo einigermaßen günstige Verhältnisse herrschen, der Schnabergenuß ganz oder wenigstens fast gänzlich vermieden wird. Gute Ernährung und Aussicht auf frühen Arbeitslohn mit nachfolgendem Genuß einiger freier, der eigenen Person oder der Familie zur Verfügung stehender Stunden steigern die Arbeitskraft, und wir sehen, daß heute von manchem Arbeiter in 9 Stunden mehr geschafft wird als früher in 12 bis 14 Stunden.

Höhere Löhne steigern auch die Konzentration des Arbeiters. Mit dem steigenden Lohn und der vermehrten freien Zeit steigen seine Bedürfnisse. Er gibt Geld aus und beschäftigt sich dadurch wieder andere Arbeiter. Er faßt zwar auch billig an, aber er will dies nicht auf Kosten schlecht entlohnter Klassen Genossen, die noch an zurückgebliebenen Vertriebsverfahren haften. So werden die Erzeugnisse immer billiger, die mit Hilfe der besten technischen Einrichtungen trotz guter Entlohnung ihrer Arbeiter am besten und billigsten herzustellen verfahren. Ebenso finden auch die Erzeugnisse des eigenen Landes, weil technisch auf der Höhe stehend, in den anderen Ländern erhöhte Wertschätzung.

Der beste Beweis für diese Beschleunigung ist der Handelsverkehr, der zwischen den drei zugehörigen Ländern: Amerika, Großbritannien und Deutschland vor dem Krieg am stärksten war, jedoch in der Folgezeit wie in der Zukunft. Das Land, in dem die Lage der Arbeiter sich verschlechtert würde, konnte damit rechnen, von anderen Ländern auf dem Weltmarkt in den Hintergrund gedrängt zu werden. An der Spitze markieren werden immer nur die Länder mit den vornehmsten technischen Herstellungsverfahren. Nach dem Vorhergesagten werden diese gefördert durch steigende Arbeitslöhne. Höhere Löhne bedingen also einen schnelleren technischen Fortschritt.

In dieser Erkenntnis können wir auch schon der Arbeiterklasse folgende Personen. In Romaria (Nr. 21) vom 3. August 1916) wird aus einem Aufsatz der englischen Zeitung Daily Express eine längere Stelle wiedergegeben, die es begünstigt, daß die Löhne durch den Krieg gestiegen sind und daß keine Vorstellung ist, daß sie nach dem Kriege zu dem früheren niedrigen Stande zurückkehren. Als Beispiele für die Auffassung, daß bei besseren Löhnen billiger erzeugt werden kann, führt der Verfasser, Sir Leo Chiozza Roman, folgende an: „Vor dem Kriege war das englische Auto ein teurer Artikel, das amerikanische dagegen

billig, und doch wurde ersteres von einem schlecht, letzteres von einem gut bezahlten Arbeiter hergestellt, der doppelt so viel verdiente als der englische. Dasselbe ist der Fall bei Wasserrohren; Amerika erzeugt besser und billiger als England. Wenn der Krieg zu Ende ist, müssen die Arbeiter Löhne erhalten, die sie überzeugen, daß eine möglichst große Erzeugung in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Nation liegt.“

„Aber nicht nur in der Industrie“, fährt der Verfasser fort, „sondern auch in der Landwirtschaft sind hohe Löhne nur von Vorteil. In den Teilen Englands, wo die niedrigsten Löhne bezahlt werden, ist die Erzeugung am geringsten. Die Einföhrung von Mindestlöhnen wird für die Landwirtschaft nur von Nutzen sein.“

Diese Lehre, die der Freund der englischen Industrie und Landwirtschaft aus dem Krieg gezogen hat, dürfte auch für unsere deutschen Unternehmer von Nutzen sein. Bei einiger Überlegung und Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Ländern, die zu Vergleichen herausfordern, werden sie finden, daß ihre Abneigung gegen hohe Arbeitslöhne ihrem eignen Vorteil widerspricht. A. M.

Unser Verband in der 104. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 104. Kriegswoche ist in nachstehender Uebersicht dargestellt. Trotz erfolgter Wahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungen: Cobau i. S., Stendal, Langernmünde, Wernigerode, Ueteritz, Friedrichshagen, Lörrach, Neustadt a. d. Hardt, Zweibrücken, Lindau und Rosenheim.

Uebersicht über die Zeit vom 23. bis 29. Juli 1916.

Woche	Verwaltungstellen haben		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederzahl am Ende der Woche	Dabei zum Austritt gekommen	Dabei arbeitslos	Dabei arbeitslos zum Ende der Woche	Ausgaben für Arbeitsunterstützung	
	bezieht	nicht bezieht							
1.	36	—	6250	72	95	6178	8	0,1	81
2.	30	—	4861	64	42	4797	21	0,4	160
3.	32	—	7625	82	30	7543	20	0,3	62
4.	52	1	35458	412	217	35041	140	0,4	706
5.	80	3	29269	804	181	28966	51	0,2	271
6.	42	1	28965	239	99	28726	35	0,1	832
7.	37	—	25035	320	176	24715	31	0,1	197
8.	28	—	10045	112	56	9933	29	0,3	190
9.	47	4	17258	191	113	17087	665	4,0	1190
10.	58	2	19368	197	60	19231	376	1,9	1751
11.	1	—	52581	261	261	52320	815	0,6	1519
Zus.	423	11	236710	2194	1270	234516	1711	0,7	6612

* Einschließlich der im Laufe der Woche Zugerufenen und Neuaufgenommenen.

In der Berichtswache wurden (außer Berlin) 1621 Neuaufnahmen vollzogen. Zum Heeresdienst wurden 1270 Mitglieder einbezogen und 600 Mitglieder wurden aus dem Heeresdienst entlassen. 3836 Mitglieder = 1,6 vom Hundert waren krank gemeldet, an die 12504 M. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit bezahlt wurde.

Nachstehend geben wir wieder eine zusammenfassende Uebersicht über die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen.

Berichtswoche	Verwaltungstellen haben		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederzahl am Ende der Woche	Dabei zum Austritt gekommen	Dabei arbeitslos	Dabei arbeitslos zum Ende der Woche	Ausgaben für Arbeitsunterstützung
	bezieht	nicht bezieht						
1. August 1914	—	—	—	539814	18132	2,5	—	—
1.-4. Som. 2. 8. bis 29. 8.	422	80	148343	377756	73895	19,5	1237091	1237091
5.-8. „ 30. 8. = 26. 9.	384	68	153691	361804	50481	14,3	1193679	1193679
9.-13. „ 27. 9. = 31. 10.	438	18	134668	348271	27727	7,9	1193669	1193669
14.-17. „ 1. 11. = 28. 11.	433	13	9560	338472	16793	4,9	454173	454173
18.-22. „ 29. 11. = 2. 1. 15	415	30	11091	323565	12759	3,9	295060	295060
23.-26. „ 3. 1. = 30. 1. 15	422	20	7117	316822	8318	2,6	153122	153122
27.-30. „ 31. 1. = 27. 2. 15	429	14	7818	312268	6551	2,1	106308	106308
31.-34. „ 28. 2. = 27. 3. 15	416	25	9018	308496	5200	1,7	75090	75090
35.-39. „ 28. 3. = 1. 5. 15	420	20	12003	291526	4593	1,6	79132	79132
40.-43. „ 2. 5. = 29. 5. 15	418	22	10119	283104	4028	1,4	47188	47188
44.-47. „ 30. 5. = 28. 6. 15	416	23	10306	271619	3728	1,4	45222	45222
48.-52. „ 27. 6. = 31. 7. 15	423	14	10510	264677	3414	1,3	51462	51462
53.-56. „ 1. 8. = 28. 8. 15	418	18	7952	258792	3464	1,3	41279	41279
57.-61. „ 29. 8. = 2. 10. 15	410	24	12040	251999	2997	1,2	44274	44274
62.-65. „ 3. 10. = 30. 10. 15	416	18	10541	245325	2377	1,0	29477	29477
66.-69. „ 31. 10. = 27. 11. 15	419	15	8396	238864	2271	1,0	22895	22895
70.-74. „ 28. 11. = 1. 1. 16	418	13	6692	233107	2461	1,0	30272	30272
75.-78. „ 2. 1. = 29. 1. 16	421	10	3106	232688	2641	1,1	30178	30178
79.-82. „ 30. 1. = 26. 2. 16	421	10	2989	231070	2583	1,1	34650	34650
83.-87. „ 27. 2. = 1. 4. 16	413	18	8497	226570	2281	1,0	43252	43252
88.-91. „ 2. 4. = 29. 4. 16	415	15	3756	230059	2274	1,0	32052	32052
92.-95. „ 30. 4. = 27. 5. 16	422	12	4974	230835	2139	0,9	30539	30539
96.-100. „ 28. 5. = 1. 7. 16	421	13	4981	230532	1881	0,8	37776	37776
101. „ 2. 7. = 8. 7. 16	419	15	650	233048	1874	0,8	5556	5556
102. „ 9. 7. = 15. 7. 16	419	15	1140	233415	1650	0,7	7578	7578
103. „ 16. 7. = 22. 7. 16	422	12	1081	233880	1775	0,8	5873	5873
104. „ 23. 7. = 29. 7. 16	423	11	1270	234516	1711	0,7	6612	6612

Die Zahl der Mitglieder ist in der Zeit vom 1. bis zum 29. Juli von 230582 auf 234516 um 3934 gestiegen, trotzdem 4141 Mitglieder zum Heeresdienst einberufen wurden, denen nur 2362 Entlassungen dem Militär gegenüberstehen, so daß in Wirklichkeit eine Mitgliederzunahme von 5713 zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Arbeitslosen weist wieder einen geringen Rückgang auf und beträgt noch 0,7 vom Hundert der Mitgliederzahl. Für die Unterföhrung an Arbeitslose wurden seit Kriegsbeginn 5769903 M. ausbezahlt.

Seit Beginn des Krieges wurden 337592 Mitglieder zum Heeresdienst einberufen.

Aus dem Kriegsauschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Von der Firma A. erscheint der Schlosser K. und fordert den Kriegsschein, weil die Arbeit bei der Firma ihm zu schwer ist. Da er ein arbeitsfähiges Zeugnis vorlegen kann, daß er für schwere Arbeit nicht geeignet ist, wird der Schein ausgestellt.

Die Schlosser L. und M. von der Firma E. wollen den Kriegsschein, weil sie ihrer Meinung nach zu wenig verdienen. Es ergibt sich, daß beide nicht ausgelern haben. Sie sind 17 Jahre alt und haben 95 S. die Stunde Verdienst. Da sie in diesem Betrieb Gelegenheiten haben, sich zu vervollkommen, wird die Erteilung eines Kriegsscheines abgelehnt.

Der Werkzeugmacher D. von der Firma G. will einen Kriegsschein, weil er beschaupt, beleidigt worden zu sein. In dem vor ihm selbst angegebenen Aeußerungen des Vorgesetzten liegt keine Beleidigung, doch soll D. wegen seiner schlechten Augen Arbeit erhalten, die weniger die Augen anstrengt, ohne in seinem Verdienst, der 1,35 M. die Stunde beträgt, geschmälert zu werden.

Der Konteur K. von der F.G.G. will einen Kriegsschein, weil er glaubt, nicht seinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt zu werden. Es wird festgestellt, daß es sich nur einmal um eine gelegentliche Arbeit gehandelt hat, die als Zwischenarbeit gemacht wurde, jedoch auch noch durchaus als Schlosserarbeit anzusprechen ist. Die Erteilung eines Kriegsscheines wird abgelehnt.

Der Kriegsscheinfähige Dreher E. von der Firma Sch. i. B. will einen Kriegsschein, da er die lange Fahrt zur Arbeit nicht ertragen kann. Das Berlangen wird als berechtigt erklärt und der Schein ausgestellt.

Von derselben Firma erscheint der Dreher K. und will einen Kriegsschein. Als Begründung gibt er an, er wäre feinerzeit während eines Streiks bei der Firma Schw. dort in Arbeit getreten und glaube nun, daß er bei der Preisfestsetzung aus dem Grunde benachteiligt wird. Der Streik, um den es sich handelt, liegt mehr als zwei Jahre zurück. Der Vertreter der Firma erklärt jedoch, es sei ganz ausgeschlossen, daß K. irgendwie benachteiligt wird, und da andere Gründe nicht vorliegen, wurde die Erteilung eines Kriegsscheins abgelehnt.

Der Schlosser W. in einem Spanbauer Betriebe will aufhören, weil er nicht genügend verdient. W. ist 18 Jahre alt und erhält die Stunde 96 S. Unter diesen Umständen würde sein Verlangen nicht als berechtigt anerkannt werden, da W. jedoch angibt, daß er der Ernährer seiner Geschwister ist und eine erhebliche Summe seines Verdienstes die Woche zur Unterhaltung seiner Geschwister abgibt, wird W. aufgefordert, dafür einen ausreichenden Nachweis zu erbringen. Er soll dann entweder einen entsprechend höheren Verdienst erhalten oder es wird ihm ein Kriegsschein ausgestellt.

Der Schlosser R. aus einem Flugzeugbetriebe will einen Kriegsschein, weil er seiner Meinung nach nicht genügend verdient. Es wird festgestellt, daß nach dem vor einiger Zeit vereinbarten Tarif für diesen Betrieb bezahlt wird. Die Erteilung eines Kriegsscheins wird deshalb abgelehnt.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 20. August der 35. Wochenbeitrag für die Zeit vom 20. bis 26. August 1916 fällig ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Quittung

Über die vom 1. bis 31. Juli 1916 bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder.

- Von Altenburg 3000 M. Apolda 350. Arnswalde 60. Aschaffenburg 300. Aue 2400. Bamberg 100. Barth 200. Berlin 70000. Bernburg 300. Biberach 60. Bischofsroda 100. Bitterfeld 500. Blankenburg a. S. 100. Blankenburg i. Th. 60. Bochum 1000. Bodowitz 300. Brandenburg 10000. Braunschweig 5000. Breslau 1000. Brieg 100. Burgl. 200. Darmstadt 1500. Delfenhorst 300. Döbeln 550. Dortmund 1000. Driesen 100. Duisburg 2200. Ebingen 80. Ebernforde 150. Eisenburg 200. Eisenach 1800. Elmshorn 350. Erfach 40. Erfurt 1350. Erlangen 500. Essen 4630. Eßlingen 5000. Frankenberg 200. Frankfurt 4000. Frankfurt a. M. 3000. Freiberg i. S. 500. Friedrichshafen 2000. Friedrichroda 400. Gassen 200. Gelsenkirchen 500. Gießen 150. Glauchau 150. Glückstadt 50. Goslar 100. Gröfenthal 120. Greifswald 120. Groitzsch 800. Großhain 430. Gröna 170. Guben 300. Hainichen 100. Hall 75. Hamburg 40000. Hameln 310. Hainau 40. Heide 100. Heidenheim 300. Heilbronn 3000. Helmstedt 200. Hennemdorf 300. Hirschberg 150. Hocht 600. Hohenlindburg 200. Hohenstein 300. Ingolstadt 700. Jena 4000. Karlsruhe 1500. Kassel 2100. Kempten 85. Kiel 10000. Kirchhain 100. Koblenz 125. Koburg 100. Kolmar 20. Kößlin 300. Koswig 100. Kötzen 2000. Kroppen 100. Kücktr. 100. Langensalza 170. Lauenburg 50. Leer 300. Leipzig 12000. Leisnig 150. Liegnitz 300. Lübeck 2000. Lüdenscheid 1000. Lüneburg 200. Magdeburg 10000. Martinlamitz 100. Meissen 1500. Memel 60. Merseburg 2000. Mettmann 90. Mezingen 60. Miesbach 160. Minden 300. Mittweida 500. Mühlhausen i. Th. 200. Mülheim 1000. München-Glabach 300. Müstau 220. Raumburg 100. Neugersdorf 150. Neumünster 300. Neufalze 70. Neufahrt a. Orla 150. Neufahrt i. S. 175. Neuwied 125. Nienburg 400. Nürnberg 2000. Nürtingen 110. Oberndorf 500. Offenbach 80. Olgersheim 300. Oßdruf 100. Oschersleben 200. Osterode 200. Pegnitz 400. Penig 500. Pirmasens 77,14. Pößneck 90. Pries 300. Reichenbach 400. Reichenhall 80. Reutlingen 500. Roflau 300. Rofwein 200. Sangerhausen 600. Selb 100. Singen 400. Speyer 200. Sprottlau 100. Sultingen 40. Schleswig 70. Schmalkalden 500. Schmiedeberg 500. Schmölla 250. Schneidemühl 450. Schöningen 230. Schramberg 250. Schweidnitz 200. Schwenningen 150. Schwerin 300. Stade 150. Staßfurt 750. Steinbach 65. Steffin 2000. Stolp 150. Straßund 100. Striegau 120. Stuttgart 2900. Tangermünde 300. Tilsit 200. Traunstein 45. Trierberg 100. Trier 50. Ulm 200. Uelzen 120. Uetersen 128. Varel 300. Wiblingen 150. Walsleben 300. Weidau 850. Wernigerode 159. Weglar 350. Wilhelmshaven 7000. Witten 500. Wriezen 50. Würzen 700. Walzrode 100. Zeitz 850. Zerbst 600. Zornsdorf 400. Zorge 400. Zuffenhausen 600. Zweibrücken 200. Einzelmitglieder 100. Etschbücher 29,70. Sonstige Einnahmen 916,88 M.

Die Verwaltungstellen, Bevollmächtigten und sonstigen Einsender von Geldern werden hierdurch dringend gebeten, vorstehende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anträge sofort an uns zu berichten. Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter.

Dresden. Nachstehender Tarifvertrag für die in der Zigarettenindustrie beschäftigten Maschinenführer, Hilfskräfte der Maschinenführer und Reparaturarbeiter wurde abgeschlossen und von allen Firmen bis auf wenige kleine anerkannt. Dadurch sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für ungefähr 400 Maschinenführer und 800 Hilfsarbeiterinnen geregelt. Die Löhne sind zum größten Teil höher als der Mindestlohn. 1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 54 Stunden, zwei Wochen nach Friedensschluß wird dieselbe auf 52 Stunden herabgesetzt und 6 Monate nach Friedensschluß wird über die 50stündige Arbeitszeit in Verhandlung eingetreten. Die Einleitung soll so erfolgen, daß dieselbe bei 50stündiger Arbeitszeit den Tag 9 Stunden nicht übersteigt. 2. Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit wird nur in dringenden Fällen geleistet. Die Ueberstunden sollen möglichst zwei Stunden den Tag nicht übersteigen. Sonntagsarbeit und an den Tagen vor den hohen Festen ist Ueberstundenarbeit unzulässig. Eine Ueberstundenperiode ist nur auf die Dauer von vier Wochen zulässig. Dann muß eine mindestens fünf Arbeitstage betragende Periode mit normaler Arbeitszeit folgen. Bis 6 Monate nach Kriegsende kann die Ueberstundenarbeit 2 Stunden täglich ohne weiteres übersteigen. 3. Die Zuschläge für Ueberarbeitszeit betragen, neben dem auf die Arbeitsstunden entfallenden Verdienst, für Ueberstunden 25 Hundertsitel, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Hundertsitel und für Feiertagsarbeit 100 Hundertsitel. Ueberstunden sind die ersten zwei, sich an die regelmäßige Arbeit anschließenden oder derselben vorangehenden Arbeitsstunden. Als Nacharbeit gilt die sich der Ueberstundenarbeit anschließende oder derselben vorangehende Arbeitszeit. 4. Die Einkellungs-löhne betragen wöchentlich: a) für Anzulernende, die noch nicht an Zigarettenmaschinen gearbeitet haben, bis zum Alter von 21 Jahren 30 M., im Alter über 21 Jahre 34 M.; b) für Anzulernende, die länger als drei Monate, aber noch kein Jahr an Zigarettenmaschinen gearbeitet haben, bis zum Alter von 21 Jahren 32 M., im Alter über 21 Jahre 36 M.; c) für Maschinenführer 42 M.; d) für perfekte Maschinenführer 48 M.; e) für weibliche Hilfskräfte der Maschinenführer 14 M.; f) für die als Reparaturarbeiter Beschäftigten bis zum Alter von 21 Jahren 32 M., im Alter über 21 Jahre 36 M.; g) Die Einstellungs-löhne sind Mindestlöhne, die entsprechend der Beschäftigungsdauer erhöht werden. 5. Die Steigerung des Wochenlohnes soll mindestens betragen für die a) unter c) und d) (Punkt 4) Benannten 4 Halbjahre lang das Halbjahr 1,50 M.,

b) unter e) Benannten 4 Halbjahre lang das Halbjahr 50 S., c) unter f) Benannten 4 Halbjahre lang um 1 M. d) Mit Inkrafttreten des Tarifes steigen die Wochenlöhne der im Punkt 4 unter a, b, c, d und f Benannten um mindestens 75 S. e) Höhere Lohnsteigerung und Steigerungen in kürzerer Zeit unterliegen der freien Vereinbarung. 6. Angelernt als Zigarettenmaschinenführer dürfen nur werden: Schlosser, Dreher, Werkzeugmacher, Mechaniker oder ähnliche gelernte Berufe der Metallindustrie. Dieser Punkt ist während der Kriegsdauer unmissbar und wird über denselben nach Kriegsende zu geeigneter Zeit nochmals in Verhandlung getreten. 7. a) Anzulernende Maschinenführer sind solche, die noch kein halbes Jahr ununterbrochen in einem Betriebe, oder noch kein Jahr in der Branche an Zigarettenmaschinen gearbeitet haben. b) Maschinenführer sind solche, die über ein halbes Jahr in einem Betriebe oder über ein Jahr in der Branche an Zigarettenmaschinen gearbeitet haben und sich als perfekte Maschinenführer nicht ausweisen können. c) Als perfekter Maschinenführer gilt derjenige, welcher vier einfache oder drei Goldhilfen resp. Mundstückhilfen, zwei Goldhohlr resp. vier Mundstückhilfen oder eine Strangmaschine oder vier Goldbelagmaschinen Münchner Systems oder drei Top-Top-Maschinen bedienen kann, ebensolche Arten von Maschinen im Verhältnis der vorstehenden Zahlen so bedient, wie es der normalen Leistungsfähigkeit der Maschine entspricht. Voraussetzung ist jedoch, daß das zu verarbeitende Material sowie die Hilfskräfte billigerweise zu stellenden Anforderungen entsprechen. d) Anzulernende Maschinenführer nach der vorgeführten Anlernfrist und Maschinenführer sind sofort als perfekte Maschinenführer zu erklären und nach der Lohnklasse derselben zu entlohnen, wenn die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. 8. Die Lohnzahlung erfolgt freitags bis Schluß der Arbeitszeit. 9. Die Kündigung unterliegt der freien Vereinbarung. 10. Ferien werden gemäß unter Fortzahlung des Lohnes: nach einjähriger Beschäftigungsdauer drei Arbeitstage. Dieser Punkt tritt erst nach Friedensschluß in Kraft. 11. Soweit im Betriebe bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse als in diesem Vertrag vorgesehen bestehen, dürfen dieselben nicht verschlechtert werden. 12. Sondervereinbarungen, welche dem Sinne oder Wortlaut dieses Vertrages entgegenstehen, sind nichtig. 13. Zum Zwecke der Vermittlung aller männlichen Arbeitskräfte, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Vertrag geregelt sind, wird ein paritätischer Arbeitsnachweis errichtet, der gemeinsam vom Arbeitgeberverband der Zigaretten- und Zigarettenhilfsfabrikanten Dresdens und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband verfaßt wird. 14. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarifverhältnis wird eine Schlichtungskommission, bestehend aus zwei Arbeitgebern, zwei Arbeitnehmern und einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet. Die Schlichtungskommission soll erst angerufen werden, wenn auf dem Verhandlungswege eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt worden ist. 15. Dieser Vertrag gilt vom 15. April 1916 bis zum 31. März 1918. Wird derselbe nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer immer um ein Jahr.

Rohrleger.

Berlin. Arbeitsnachweisbericht für Juni 1916.

Berufe	Arbeitslos waren am 1. Juni 1916	Arbeitslos gemeldet haben sich vom 1. bis 30. Juni 1916	In Arbeit waren zum 30. Juni 1916	Arbeitslos waren noch am 30. Juni 1916
Gas- u. Wasser-Rohrleger	7	52	88	10
Gelber	5	111	92	2
Heizungs-Monteurs	3	30	29	—
Gelber	—	55	51	—
Zusammen	15	248	210	12

Arbeitsnachweisbericht für Juli 1916.

Berufe	Arbeitslos waren am 1. Juli 1916	Arbeitslos gemeldet haben sich vom 1. bis 31. Juli 1916	In Arbeit waren zum 31. Juli 1916	Arbeitslos waren noch am 31. Juli 1916
Gas- u. Wasser-Rohrleger	10	84	80	5
Gelber	2	165	124	4
Heizungs-Monteurs	—	21	19	—
Gelber	—	60	46	—
Zusammen	12	330	269	9

Werftarbeiter.

Hamburg. Die Hamburger Werftarbeiter und die Antwort der Unternehmer. Zu Montag, 31. Juli, hatten die Vorstände der für die Werften in Frage kommenden Organisationen eine allgemeine Versammlung für alle auf den Werften beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einberufen. Die Tagesordnung lautete: Die Antwort der Unternehmer auf die von den Arbeitern eingereichten Forderungen. Die Berichterstatter war dem Bevollmächtigten W. Koch übertragen. Er gab folgende Darstellung über den Verlauf der Bewegung: In einer am 18. Juni bei Eberhard abgehaltenen Vertrauensmännerversammlung wurden die Ortsvorstände beauftragt, dem Industriellen-Verband Forderungen zu unterbreiten, in denen eine Lohnerhöhung von 10 S. die Stunde und ein Mindestlohn für Frauen von 40 S. die Stunde verlangt wurde. Gleichzeitig gingen die Forderungen dahin, daß die während des Krieges vorgenommenen Abforderungen rückgängig gemacht werden und bei einer zu gewährenden Lohnerhöhung, wie sie die Forderungen enthalten, die bisherige Berechnung bei Morbarbeiten beibehalten werden sollte. Bei Einreichung der Forderungen sollte auf nachdrücklich um Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeiter und den Unternehmern nachzugehen werden. Am 22. Juni, nachdem die Vorstände die von den Vertrauensleuten erhobenen Forderungen nochmals einer Prüfung unterzogen hatten, wurden den Unternehmern die Forderungen übermittelt. Am Freitag, 30. Juni, wurde mir die Mitteilung, daß der Syndikus, Herr Dr. Nischke, eine Besprechung über die von uns eingereichten Forderungen wünsche. Anschließend daran wurde ich benachrichtigt, daß auf der Wulfsanwerft die gesamte Belegschaft die Arbeit eingestellt habe. Die Ursache dieser Arbeitseinstellung war, die Unternehmer zu veranlassen, die Verhandlungen zu beschleunigen. Nachdem den Kollegen die Mitteilung wurde, daß den Organisationsvertretern Verhandlungen in Aussicht gestellt seien, wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Hierbei ist festzustellen, daß es sich nur um eine unverbindliche Vorbesprechung, nicht aber um die Festlegung eines Verhandlungstermins handelte. In dieser Vorbesprechung, an der auch Kollege Schulz, Bezirksleiter des Metallarbeiter-Verbandes, teilnahm, ersuchte man, die Forderungen zu verringern. Da wir uns darauf nicht einlassen konnten, schon allein aus dem Grunde, weil keine Organisationen dabei in Frage kommen und die Vertrauensleute die Forderungen aufgestellt haben, wurden uns von Herrn Dr. Nischke die von der Bremer Kollegen eingereichten Forderungen, die äußerst gering waren, vorgehalten. In diesen Forderungen wurde eine Lohnerhöhung nur soweit gefordert, als der Wochenverdienst sich unter 30 M. bewegt. Diese von verschiedenen Verbänden eingereichten Forderungen veranlaßten den Industriellen-Verband, die Angelegenheit nicht örtlich, sondern zentral zu regeln. Von dem Zeitpunkt dieser Erklärung an war es keine Angelegenheit der Hamburger oder Bremer Kollegen mehr, es war vielmehr eine Sache, die die Kollegen aller Werftorte angeht. Da aber in dieser Vorbesprechung nach keiner Richtung hin eine Einigung zu erzielen war, machten wir den Vorschlag, man möge uns einen Gegenvorschlag machen. Sollte die Arbeiterchaft sich mit den in ihm enthaltenen Zugeständnissen nicht einverstanden erklären, dann sollten über die zwischen unseren Forderungen und den von den Werften gemachten Zugeständnissen sich ergebenden Differenzen Ver-

handlungen zwischen beiden Parteien stattfinden. Ueber die Zahl der Verbandsmitglieder wurde von unserer Seite ein Vorschlag gemacht, daß von den in Frage kommenden Organisationen drei Organisationsleiter und zwei in Arbeit stehende Kollegen teilnehmen sollten. Damit erklärte sich Dr. Nischke auch einverstanden, wenn nicht die Werften die Angelegenheit in anderer Form zu erledigen wünschten. Das letztere trat ein. Anstelle des uns zugelegter Gegen-vorschlags erfolgte am 8. Juli ein Vorschlag auf der Wulfsanwerft. Ueber dieses muß bemerkt werden, daß auch mir persönlich Mitteilung über die von den Werften gemachten Zugeständnisse gemacht wurde. In der von der Wulfsanwerft erfolgten Bekanntmachung wurde den Arbeitern folgendes mitgeteilt: „Belanntmachung! Wir haben seit Kriegsausbruch die Angehörigen unserer im Felde stehenden Arbeiter laufend unterstützt und in Würdigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht nur laufend die Löhne erhöht, sondern auch durch Einführung einmaliger und seit dem 1. März v. J. laufender monatlicher Kriegsnachunterstützungen der Arbeiterchaft die Ueberwindung der Leertage zu erleichtern gesucht. Diese Fürsorge sind wir bereit, heute wie folgt zu erweitern: 1. Wir erhöhen mit Wirkung vom 1. Juli 1916 die monatliche Kriegsnachunterstützung um 50 v. S. 2. Wir erhöhen die sämtlichen Einstellungs-löhne um 3 S. die Stunde. 3. Wir erhöhen alle Stunden-löhne um 2 S. Die Erhöhung plant erstmalig zur Auszahlung in der Lohnzahlung am 22. Juli v. J. An Vorstehendes knüpfen wir die Erwartung, daß die Arbeiterchaft wie bisher zum Wohle des Vaterlandes ihr Ganzes herein setzen wird, die vorliegenden Arbeiten mit allen Kräften zu fördern. Hamburg, den 8. Juli 1916. Wulfsanwerft, Hamburg-Eteln, Aktiengesellschaft.“ — Zu diesen von den Werften gemachten Zugeständnissen nahm eine Versammlung aller Vertrauensleute am 10. Juli Stellung. Im Verlaufe der Aussprache wurden von allen Rednern die von den Werften gemachten Zugeständnisse für zu gering erklärt. Eine aus der Mitte der Versammlung eingebrachte Entschließung, die folgenden Wortlaut hatte, wurde einstimmig angenommen: „Die am 10. Juli tagende allgemeine Werftarbeiter-Delegierten-versammlung hat zu der Bekanntmachung der Werften resp. der Mitteilung derselben an die Arbeiterorganisationen, betreffend Kriegsnachunterstützung und Lohnerhöhung Stellung genommen. Die Versammelten erklären, daß sie die Art der Erledigung ihrer Forderungen als eine für sie verkehrende empfinden. Sie hätten bestimmt erwartet, daß eine offizielle Verhandlung mit ihren Organisationsvertretern über die Forderungen stattgefunden hätte. Der materielle Inhalt der Bekanntmachung, die eine fünfzigprozentige Erhöhung der Kriegsnachunterstützung, Erhöhung der Einstellungs-löhne um 2 S. die Stunde und eine Erhöhung der Stundenlöhne um 2 S. vorsieht, kann die Arbeiterchaft nicht annehmbar befriedigen, denn selbst unter Einrechnung der bestehenden Kriegsnachunterstützung würde kaum eine im Durchschnitt 10 v. S. betragende Erhöhung des Einkommens eintreten, wogegen die Lebensmittelpreise sich um mehr als 100 Hundertsitel erhöht haben. Die Versammelten halten deshalb ihre am 19. Juni aufgestellten bestehenden Forderungen nur als zu sehr berechtigt. Sie beauftragen darum ihre Organisationen erneut, im Sinne dieser Forderungen an die Werften heranzutreten, um insbesondere eine weitere Erhöhung der Stundenlöhne, wie auch eine Festlegung der Einstellungs-löhne für die Arbeiterinnen zu erwirken. Des weiteren verlangt die Arbeiterchaft, daß die Lohnerhöhung sinngemäße Anwendung bei der Morbarbeit findet. Die Versammelten erwarten, daß die Werften im Interesse des Vaterlandes den bestehenden Forderungen ihrer Arbeiter gegenüber ein weiteres Entgegenkommen zeigen.“ — Diese von der Versammlung angenommene Entschließung wurde am 11. Juli nebst Begleitschreiben den Werften übermittelt und nochmals dringend um Verhandlungen nachgesucht. Bereits am 13. Juli erhielten wir ein Schreiben, in dem von Herrn Dr. Nischke zum Ausdruck kam, daß er mit Entzücken von unserem Schreiben Kenntnis genommen habe, welches die Wünsche der Vertrauensleute enthalten solle. Auch wurden in diesem Schreiben Zweifel geäußert, daß die Vertrauensleute unterrichtet seien, daß Verhandlungen mit ihren Organisationsvertretern stattgefunden haben (gemeint ist hier die schon erwähnte Vorbesprechung: D. W.). Von uns wurde auf dieses Schreiben sofort geantwortet und in ganz bestimmter Form erklärt, daß die Werften übermittelte Entschließung die Willensfundgebung der Vertrauensleute sei. Leider war in diesem Zeitpunkt, wo wir uns nochmals an die Werften wandten und mit allem Nachdruck auf Verhandlungen drängten, keine Geschäftlichkeit unter den Werftarbeitern mehr vorhanden. Die Bremer Kollegen hatten bereits in einer am Sonnabend, 8. Juli, abgehaltenen Versammlung die am 7. Juli von Seiten der Werften beschlossenen Zugeständnisse angenommen. Ein Fehler, der nicht mehr gutzumachen war. Unter keinen Umständen hätten die Bremer Kollegen, ohne sich mit den übrigen Kollegen der Werftorte zu verständigen, beschließen dürfen, die gemachten Zugeständnisse anzunehmen. Da zwar die Forderungen örtlich eingereicht, aber von den Werften zentral behandelt wurden, war es Sache der Werftarbeiter, sich über die allenfalls einzuschlagenden Wege schlüssig zu werden. Dies ist leider nicht geschehen, und nun gebührt der Bremer Kollegen der „Ruhm“, Geschäftlichkeit in die Bewegung gebracht zu haben. Das ist um so bedauerlicher, da es gerade die Bremer Werftarbeiter waren, die einige Tage vorher sich von einer gewissen politischen Seite verleiten ließen, zu „demonstrieren“, aber durch das Eingreifen des Generalkommandos sich veranlaßt sahen, von weiteren „Demonstrationen“ Abstand zu nehmen. Bei Einleitung dieser „Aktion“ hat man den Kollegen wirtschaftliche Vorteile versprochen, was zur Folge hatte, daß die früher sehr beschiedenen Forderungen bedeutend erhöht wurden. Daß das Verhalten der Bremer Kollegen die Unternehmer bei der Ablehnung von Verhandlungen bestärkt, beweist, daß man in einer Besprechung am Freitag, 20. Juli, sowie auch in einem am 27. Juli ausgegangenen Schreiben und heraus erklärte, daß weitere Verhandlungen keinen Zweck haben, da sie auf die im weitestgehenden Maße erfolgten Zugeständnisse der Werften keinerlei Einfluß haben könnten. Gleichfalls wurde uns mitgeteilt, daß sich Verhandlungen über Morbarbeit und Löhne der Frauen erübrigten. Morbarbeit lassen sich, wie bereits gelegentlich früherer Bewegungen festgestellt wurde, in allgemeinen Verhandlungen nicht regeln, und den Frauen wird ebenfalls die beschlossene Lohnerhöhung. Bei der Besprechung am 20. Juli wurde uns bezüglich des festzusetzenden Lohnes für Frauen von 40 S. die Stunde erklärt, daß die Frauen doch nicht organisiert seien und wir doch nur eine beratende Forderung gestellt haben könnten, um es agitatorisch auszusprechen. Zu dem uns am 21. Juli zugegangenen Schreiben hat eine zum Mittwoch, 26. Juli, einberufene Vertrauensmännerversammlung Stellung genommen. Die Vorstehenden der in Frage kommenden Organisationen haben sich ebenfalls mit der Antwort der Unternehmer befaßt und der Versammlung vorgeschlagen, die Bewegung, die durch das Verhalten der Bremer Kollegen gänzlich verfahren wurde, vorläufig abzubrechen. Der größte Teil der Diskussionsredner schloß sich dem Vorschlag der Vorstände an. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine allgemeine Werftarbeiter- und Arbeiterinnen-versammlung einzuberufen und auch dieser den gemachten Vorschlag zur Annahme zu empfehlen. Wie nun die Dinge liegen, könne zurzeit nichts unternommen werden, darüber müsse sich diese Versammlung klar sein; weil dies der Fall, ersuche er, Redner, um Annahme des von den Vorständen und Vertrauensleuten gemachten Vorschlags. — In der Aussprache sagte W. a. h. (Metallarbeiter): Nur noch wenige Tage sind es, und es sind zwei Jahre verfloßen, daß das deutsche Volk einschließlich der Arbeiterklasse sich wie ein Mann erhebt, um bei dem ihm aufzunehmenden Kriege sich gegen eine Welt von Feinden zu verteidigen. Deutschlands Grenzen wurden durch eine Mauer von Weibern gegen die einströmenden Feinde geschützt. Viele Opfer hat dieser Krieg schon gefordert, diese Opfer aber wurden gebracht, um es dem Feinde freitig zu machen, in das Innere unseres Vaterlandes einzudringen und unsere Industrie und alles andere, was an Gut der gesamten Nation zu verzeichnen ist, zu verwüsten. Welch große Not und größtes Unglück wäre über die Dabeimgebliebenen herabgekommen, wenn die Kapitulation der Feinde

gelungen wäre. Die Arbeiterschaft, besonders die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands, hat einen gewaltigen Anteil daran, daß der Feind abgewehrt werden konnte. Wenn dies auch möglich war, so ist es doch dem schlimmsten unserer Gegner, England, durch seine Abwehrmaßnahmen gelungen, uns an der Zufuhr von Lebensmitteln zu hindern, was zur Folge hatte, daß eine Knappheit an Lebensmitteln und Bedarfsartikeln eintrat. Die Lebensmittelknappheit wirkt nicht so schlimm und nagt nicht so an dem Markt des deutschen Volkes, wie der schamlose Wucher, der von einer Sorte von Menschen getrieben wird, die den schlimmsten Verbrecher in Laten überfließen. Leider geht man nicht mit der nötigen Schärfe gegen diese Verbrecherclique vor. Durch diesen schamlosen Wucher werden die noch am Markt vorhandenen Lebensmittel gewaltig verteuert, so daß ein Auskommen mit den von den Werften gezahlten Löhnen keineswegs möglich ist. Fest steht, daß die Werften ganz gewaltige Ueberschüsse erzielen. Wäre es da nicht am Platze, von diesen Ueberschüssen auch der Arbeiterschaft etwas zukommen zu lassen? Wo bleibt der vor dem Kriege von den Werftbesitzern so oft gerühmte Patriotismus? Wenn der Krieg für irgend jemand Vorteile bringt, so doch den Werftbesitzern. Allerdings, nach den von dem Berichterstatter gemachten Ausführungen ist an ein weiteres Entgegenkommen nicht zu denken, es sei denn, daß die Arbeiterschaft sich aufrüstet und sich ihrer selbst befindet. Es muß den Werftbesitzern begreiflich gemacht werden, daß auch die Arbeiterschaft eine Berechtigung zum Leben hat. Sollte ein derartiges Vorgehen, wie es die Werften belieben, der Dank an die Arbeiterschaft sein, daß auch sie in der Stunde der Gefahr für die gesamte deutsche Nation keine Sekunde zögert, ihr Leben in die Schanze zu schlagen, dann allerdings können wir uns noch auf manches gefaßt machen. Neben empfiehlt der Berichterstatter eine Resolution, die besagt, daß die Werftbesitzer erneut beauftragt werden, um Verhandlungen bei den Unternehmern nachzusuchen und innerhalb acht Tagen darüber zu berichten. Sollte wider Erwarten ein Ablehnen der Unternehmern erfolgen, müsse die Arbeiterschaft aus dem Verhalten der Unternehmern die Konsequenzen ziehen. Popih (Metallarbeiter): Der erste Teil der Ausführungen des Kollegen Wagner deckte sich bereits mit den Ausführungen des Kollegen Koch. Was die Resolution anbelangt, glaubt er, Redner, daß in diesem Sinne nicht verfahren werden könne. Die Umstände, warum wir uns heute nicht so rühren können, wie es im Interesse der Werftarbeiter notwendig erscheint, hat Koch ebenfalls in seinen Ausführungen dargelegt. Er könne sich nur dem Vorschlage der Werftbesitzer und der Vertrauensleute anschließen. Auch die Versammlung wird nicht umhin können, dies zu tun. Das ist um so notwendiger, weil die Organisation zurecht auf den Werften nicht das ist, was sie sein soll. Folgen wir dem Vorschlage des Kollegen Koch und erklären die Bewegung vorläufig für abgebrochen und beugen die Zeit, bis zu einer neuen Bewegung agitatorisch zu wirken, um die Sammelstellen und uns nach Fernstehenden der Organisation zuzuwenden. Wenn jeder seine Pflicht nach dieser Richtung hin erfüllt, dürfte es nur eine kurze Spatze Zeit sein, bis auch die letzten Werftarbeiter und Arbeiterinnen der Organisation zugeführt sind. Dann sind wir, geküßt auf unsere Geschlossenheit, weit eher in der Lage, unsere allzu berechtigten Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen. Redner wendet sich auch gegen diejenigen Kollegen, die Raubbau mit ihrer Körperkraft treiben. Ist es doch vorgekommen, daß Kollegen über 120 Stunden die Woche gearbeitet haben. Allerdings, von Arbeitern kann in diesen Fällen keine Rede mehr sein, und mancher schläft des Nachts mehr als er arbeitet. Begreiflich findet man das Schicksal von Uebermüdeten, da die Kollegen mit dem niedrigen Verdienst, den die Werften zahlen, nicht in der Lage sind, auszukommen. — Was er nun zu dem von ihm eingebrachten Resolution zurück mit dem Bemerkung, daß er die Resolution zwar vor Beginn der Versammlung eingereicht, der Gang der Verhandlungen ihn jedoch überzeugt habe, daß der von dem Kollegen Koch im Auftrage der Werftbesitzer gemachte Vorschlag richtiger sei. Koch ging in seinem Schlußwort besonders auf die von Wagner und Popih gemachten Ausführungen ein. Er unterstrich hauptsächlich die von Wagner an die Versammlung gerichtete Mahnung, alles aufzugeben, die Organisation anzubauen und zu stärken; denn auch die für die Werftarbeiter nicht befriedigenden Jugendschichten konnten nur mittels Eingreifens der Organisation erlöst werden. Besonders nicht er die Mahnung an die Arbeiterinnen; denn der Verlauf der Bewegung hat doch gezeigt, daß man davon unterrichtet ist, daß die Arbeiterinnen nicht organisiert sind. Redner schloß: Wollen wir, daß die bis jetzt unabhängigen Lohn- und Verdienverhältnisse auf das Maß anderer Löhne und Verdienste, wie sie in der übrigen Industrie am Orte gezahlt werden, steigen, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als sie zu erkämpfen. In Kämpfen für bessere Lohn- und Verdienverhältnisse sind wir aber erst dann in der Lage, wenn wir die gesamte Arbeiterschaft auf den Werften den für sie zuständigen Organisationen zugeführt haben. Dies kann und muß geschehen, wenn jeder seine Pflicht erfüllt. — Da eine Meinung im gegenseitigen Sinne der von den Werftbesitzern und Vertrauensleuten gemachten Vorschläge nicht zum Ausdruck kam, nahm der Berichterstatter, Kollege Peterzen, von einer Abstimmung der Versammlung Abstand.

des Militärbehörden gegenüber nicht auf das Vereinsrecht berufen könnten, da unbedenklich unter der Geltung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gewährleistete Rechte aufgehoben werden könnten. Über Anordnungen (Verbote), die zur Ausführung dieses Gesetzes ergingen, hätten, wie auch das Reichsgericht angenommen, nicht den Charakter von Strafgesetzen, so daß der § 59 des Strafgesetzbuches Anwendung finden könne. Daraus ergebe sich, daß die Angeklagten nur dann bestraft werden könnten, wenn ihre Annahme, daß die Anordnung vom 27. November 1914 nur öffentliche Versammlungen betreffe, auf Fahrlässigkeit beruhe. Daß aber Fahrlässigkeit bei den Angeklagten nicht vorliege, habe das Landgericht rechtlich bedenkenfrei angenommen.

Gewerkschaftliches.

Schiffszimmerer. Der Verband der Schiffszimmerer nahm kürzlich in einer in Hamburg abgehaltenen Konferenz seiner Bezirksleiter und Vertreter aus den Tariforten zu den Tarifverträgen und zur Lehrlingsfrage im Beruf Stellung. Zum Tarifwesen und wurde folgendes festgestellt: Die lange Dauer des Krieges und die damit verbundene kolossale Steigerung der Preise für alle Bedarfsartikel hat eine Rezessionierung in der Lebenshaltung der Arbeiterschaft herbeigeführt, die immer unerträglicher wird, je länger der Krieg dauert. Die geringen Löhneerhöhungen, die zu den Tariflöhnen gezahlt werden, sind größtenteils unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt. Die Konferenz der Bezirksleiter und Vorstandsmitglieder aus den Tariforten hält deshalb eine Erhöhung der bisherigen Löhne, wie sie in unseren Tarifverträgen mit den Boots- und Flußschiffswerften vor dem Kriege festgesetzt sind, für einen aller dringenderen Notwendigkeit. Sie hält deshalb die Kündigung aller bestehenden Verträge zum nächsten Ablauftermin für geboten. Die Konferenz erwartet von der Verbandsleitung und den Tarifstellen, daß diese sich durch Umbahnung von Verhandlungen um die Erlangung höherer Löhne bemühen. Der Abschluß neuer oder die Verlängerung bestehender Verträge ist nur dann vorzunehmen, wenn zeitgemäße höhere Lohnfestsetzungen erfolgen. — Bei Beratung der Lehrlingsfrage wurde betont, daß die Ausbildung der Lehrlinge viel zu wünschen übrig lasse. Die Organisation habe sich leider nicht zu wenig um das Lehrlingswesen gekümmert. Es sei nötig, daß in der herrschenden Gleichgültigkeit zum Lehrlingswesen eine Veränderung eintrete. Es sei deshalb die Anregung dieser Frage auf der Konferenz zu begrüßen; die Aussprache werde befruchtend für die Zukunft wirken. Dazu wurde nachstehende Entschließung angenommen: Der Krieg hat die außerordentliche Wichtigkeit größtenteils der Ausbildung der Facharbeiter im allgemeinen und derjenigen des Schiffszimmerers im besonderen über die Welt gezeigt. Die Konferenz der Bezirksleiter und Vorstandsmitglieder ist aber der Meinung, daß in der Lehrlingsausbildung unseres Berufes sehr viel im argen liegt, und daß besonders die technische und theoretische Ausbildung der jungen Leute während der Lehrzeit große Mängel aufweist. Der Verbandsvorstand wird deshalb von der Konferenz beauftragt, durch statistische Erhebungen die Lehrlingsverhältnisse unseres Berufes genau zu erforschen und der nächsten Generalversammlung des Verbandes hierüber eingehend zu berichten. Die Tarifstellen werden aufgefordert, ihr Augenmerk mehr als bisher der Lehrlingsfrage zuzuwenden und praktische Vorschläge zur Abänderung bestehender Mängel in der Ausbildung der Lehrlinge in Erwägung zu ziehen und dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.

Gewerbegerichtliches.

Auch Altkorbeiter können für die Zeit der Teilnahme an der Kontrollversammlung Lohnzahlung verlangen. sk. Eine Anzahl in der Fabrik von R. in J. gegen Altkorbeiter angestellte Dreher hatten im Herbst 1915 an J. der Kontrollversammlung teilgenommen. Sie verlangten für die Stunden der Behinderung die Arbeitsvergütung. Diese wurde ihnen verweigert und sie beschritten den Klageweg. Das Gewerbegericht Charlottenburg verurteilte mit Entscheidung vom 30. Dezember 1915 die Fabrikleitung zur Zahlung. Aus den Gründen: Nach § 616 BGB wird der Arbeiter des Anspruchs auf die Vergütung dadurch nicht verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Die Beklagte bestreitet auch nicht, daß § 616 BGB im Falle der Teilnahme des Arbeiters an einer Kontrollversammlung Anwendung zu finden hat, ist aber der Auffassung, daß diese Vorschrift für Altkorbeiter nicht Platz greife. Die Bedeutung des § 616 BGB habe nur Arbeitsverhältnisse im Auge, bei denen der Dienstverpflichtete dem Dienstberechtigten seine Dienste für bestimmte Zeit zur Verfügung stelle und das Entgelt hierfür zu bestimmten Zeitabschnitten berechnete werde, aber nicht davon abhängig sei, ob von der Dienstverpflichteten des Verpflichteten, Dienste zu leisten, Gebrauch gemacht werde oder nicht. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. § 616 BGB gilt für Arbeiter, die auf Zeitlohn und auf Altkorlohn (Stücklohn) angeworben sind. Hierfür spricht der Wortlaut der Bestimmung, der Sinn der Vorschrift und schließlich auch der erkennbare Wille des Gesetzgebers. Bei Beratung der hier streitigen Bestimmung hatte die zweite Reichstagskommission eine Beschränkung dahingehend eingeführt, daß die Vergütung im Falle geringfügiger Behinderung des Dienstverpflichteten nur dann vom Arbeitgeber zu leisten sei, wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt sei. „Bei Stücklohn“, zum Beispiel in Ansehung des Spielhonorars eines Schachspielers, solle der Dienstverpflichtete auch die Kosten verhältnismäßig geringfügiger Behinderungen tragen. Jener Zusatz wurde aber von der Reichstagskommission abgelehnt, welche sowohl den Fall des Zeit- als des Stücklohns getroffen wissen wollte.

Vom Ausland

Frankreich.

Der internationale Gewerkschaftsbund und die Konföderation. Die französische und englische Gewerkschaftszentrale haben zur gewerkschaftlichen Internationale erneut Stellung genommen. In Leeds (England) tagte diesmal die Konferenz, und sie war außer von den Vertretern Englands und Frankreichs auch von Gewerkschaften aus Belgien und Italien besetzt, die jedoch ihre Landeszentrale nicht amtlich vertraten. Der Zweck der Konferenz war, eine engere Fühlung der Gewerkschaftszentralen der „verbundenen Länder“ herbeizuführen und die zerstreuten Fäden der gewerkschaftlichen Internationale wieder zu knüpfen. Frankreich und England hatten bekanntlich im April 1915 den Antrag gestellt, den Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes von Berlin nach der Schweiz zu verlegen. Dieser Antrag sollte auf einer internationalen Konferenz in Holland behandelt werden — so war wenigstens die Absicht der bisherigen Leitung des Bundes — jedoch waren Frankreich und England für eine derartige Behandlung ihres Antrages nicht zu haben. Sie sind der getrennten eigenartigen Ansicht, daß ihr Antrag ganz von selbst eine Verlegung des Bundeszentrums nach sich ziehen muß. Das für Schweden sie zu dieser Ansicht berechtigt, ist Englands und Frankreichs Scheitern, und auch die Konferenz in Leeds hat darüber der Sekretär nicht gefaßt. Das den Reden französischer und italienischer Vertreter geht nur hervor, daß es an der Zeit sei, den deutschen Einfluß in der gewerkschaftlichen Internationale zu brechen.

Dieser Wunsch ist nicht, wie mancher vielleicht anzunehmen geneigt wäre, erst im Bedenke des jetzigen Weltkrieges entstanden. Er wurde in offener und beständiger Form seit 1902 in französischen Gewerkschaftskreisen vertreten, er hat keine Fingeln in den anarchischen-idealistischen Theorien, die lange Jahre die französische Gewerkschaftsbewegung beherrschten. Die französischen Syndikalistischen waren eigentlich nie mit der Art und Weise zufrieden, mit der das Internationale Sekretariat und der aus diesem hervorgegangene Internationale Gewerkschaftsbund seine Arbeiter erledigte, seine Konferenzen organisierte und seine Aufgabe als internationale Gewerkschaftszentrale erfüllte. Die Verdrießlichkeit über die Konferenzen des Bundes lassen sich bei den französischen Gewerkschaften mit Anträgen erklären, die außerhalb der Tagesfragen und Ziele der anderen Landeszentralen lagen. Und die natürliche Folge war die Ablehnung

oder Zurückstellung der französischen Wünsche. Darin mitterten die Franzosen stets den Einfluß der deutschen Gewerkschaften. Ihre Abneigung gegen die Richtung der gewerkschaftlichen Internationale führte fast zu einer Abtrennung der französischen Gewerkschaften vom Bunde im Jahre 1908. Seit der Pariser Konferenz im Jahre 1909 wurde das Verhältnis der Franzosen zum Internationalen Sekretariat etwas besser. Aber ganz ausgeglichen waren sie niemals. Ihnen schwebte eine internationale Gewerkschaftszentrale vor, die zu jeder bedeutenden internationalen sozialen Frage in Manifesten und Erklärungen Stellung nimmt, die mit internationalen Generalstreiken droht und solche anordnet, und die auch in politischen Fragen und Konflikten eine richtunggebende Stellung einnehmen soll. Dabei leben sie in göttlicher Sorglosigkeit über die Möglichkeiten der Durchführung internationaler Massenstreiks für wirtschaftliche oder politische Ziele. Auch die Mißerfolge der syndikalistischen Generalstreikaktion im eigenen Lande haben ihnen keine andere Auffassung beigebracht. Der revolutionäre Geist, der die gewerkschaftliche Internationale erfüllen soll, ist ihnen alles, der methodische organisatorische Aufbau der Zellen dieser Internationale, die nur in mühsamer stiller Kleinarbeit geleistet werden kann und der infolge dieser mühsameren Arbeit nicht zu Butschversuchen mißbraucht werden darf, ist ihnen nichts.

Bei solcher Auffassung von den Aufgaben der gewerkschaftlichen Internationale ist es selbstverständlich, daß die Leitung der Konföderation den durch den Weltkrieg behinderten Verkehr der Landeszentralen mit der Bundesleitung als Anlaß benutzte, den deutschen Einfluß im Bunde zu brechen. Aus diesem Grunde verlangt sie auch außer der Verlegung in ein neutrales Land gleichzeitig eine neue Bundesleitung, die nur aus Neutralen bestehen dürfe.

Ueber die Gefühle der Mehrheit der Konföderationsleitung zu den deutschen Gewerkschaften und dem Internationalen Bund geben folgende Uebersetzungen Ausdruck, die wir einer in Massenaufflage in Frankreich verbreiteten Broschüre (La Majorité Confédérale et la Guerre, Paris 1916) entnehmen, in der sich die Leitung der Konföderation gegen Angriffe der französischen Minderheit verteidigt. Sie lautet:

„Wenn man unter Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen die Fortsetzung der Mitarbeit mit dem Berliner internationalen Sekretariat versteht, das Belgien als Sekretär befaßt, so erklären wir, daß eine Wiederaufnahme der Beziehungen unter diesen Umständen unmöglich ist.“ „Wir werden offiziell die internationalen Beziehungen mit Deutschland wieder aufnehmen, wenn die deutsche Arbeiterbewegung durch Handlungen Stellung gegen die Imperialisten und Anexionisten genommen hat. Wenn die deutschen Genossen eine Gebietserweiterung des Deutschen Reiches nicht mehr zur Entlohnung der deutschen Arbeiterorganisationen für notwendig erachten. Wenn man in den Spalten des Korrespondenzblattes, dem offiziellen Organ der deutschen Gewerkschaften, nicht mehr Artikel findet, die die Eroberung von Ländern zur Schaffung von Neuland für Deutschlands Industrie und Handel preisen.“

Wo und wann das Korrespondenzblatt, oder überhaupt deutsche Gewerkschaftsgebietserweiterungen des Deutschen Reiches durch kriegerische Eroberungen zur Stärkung der deutschen Gewerkschaftsorganisationen als notwendig bezeichnet haben, verschweigt die Konföderationsleitung wohlweislich. Ihr genügt es, der Masse der französischen Gewerkschaften unkontrollierbare Behauptungen als Tatsache zu unterbreiten, um ihre Haltung in der Frage der internationalen Beziehungen zu rechtfertigen. Dies ist ein Verfahren, das wir hier nicht näher kennzeichnen wollen.

Nach einem kurzen Rückblick auf das Schicksal der französischen Anträge auf den internationalen Konferenzen schreibt die Mehrheit der Konföderation in ihrer Broschüre:

„Aus diesem Rückblick geht hervor, daß es immer Deutschland gewesen ist, das unterstützt von den anderen Nationen, jede Aussprache verweigerte, die geeignet gewesen wäre, die Länder über die Absichten der einzelnen Nationen im Falle eines kriegerischen Konfliktes aufzuklären. Daß es Deutschland war, das unterstützt von den anderen Ländern, dem Internationalen Bund die Form und den Charakter erhielt, die eine vom Klassenstandpunkt eingegebene internationale Aktion unmöglich machte.“

Also Deutschland und immer wieder Deutschland ist der Sündenbock. Daß die Entscheidungen des Bundes durch Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden, und daß es stets die überwältigende Mehrheit der Gewerkschaftszentralen aller Länder war, die die französischen Anträge zurückwies, ist der Konföderationsleitung für ihre Zwecke nebensächlich. Und gleichgültig ist ihr natürlich auch der in ihrer Festsitzung des deutschen Einflusses enthaltene Vorwurf der unteilbaren Nachbeteurei durch die Gewerkschaftszentralen der anderen Länder.

Daß bei solch partieller Beurteilung die Konföderation mit dem Verbleiben des Bundeszentrums in Berlin nicht einverstanden ist, war vorauszu sehen. Die Konferenz in Leeds beschäftigte sich deshalb auch eingehend mit dieser Frage und beschloß, die Verlegung des Sitzes weiteranzutreiben. Gleichzeitig beschloß sie die Gründung eines Büros in Paris, dem die Aufgabe obliegt, die Korrespondenz der „verbundenen“ Gewerkschaftszentralen zu vermitteln. Also, die Gründung eines neuen internationalen Büros. Daraus soll sich wahrscheinlich später die von französischem Geist beeinflusste neue Gewerkschaftsinternationale entwickeln. Der betreffende Beschluß lautet folgendermaßen:

Die Vertreter der englischen, französischen, italienischen und belgischen Gewerkschaftsorganisationen anerkennt die Tätigkeit zur Verlegung des Internationalen Gewerkschaftssekretariats mit einem Personal aus einem neutralem Lande während der Dauer des Krieges; sie bestätigen diesen Beschluß und beauftragen die Zentralorganisationen, seine Verwirklichung weiter zu verfolgen. Die Konferenz beschließt weiter, die Gründung einer provisorischen Korrespondenzzentrale zwischen den Arbeiterorganisationen der verbundenen Länder. Diese Korrespondenzzentrale wird mit allen Arbeiterfraktionen der verbundenen Länder in Verbindung treten zur Erreichung gemeinsamer proletarischer Forderungen.“

Der Sekretär der Konföderation Souhaur wurde zum Sekretär des Büros bestimmt. Die anderen Länder wählen ihre Vertrauensmänner selbst. Damit ist der Streit in der gewerkschaftlichen Internationale in einen neuen Abschnitt getreten. Franzosen und Engländer treiben offensichtlich auf eine Spaltung hin, sie nehmen die durch den Weltkrieg entstandenen Schwierigkeiten im Verkehr aller Länder als Anlaß zur Erreichung ihres Zieles. Es bleibt abzuwarten, ob diese Abtrennung noch weitere Kreise ziehen wird. Diese neue Internationale unter der Führung Frankreichs, also gerade von dem Lande, das an wirklicher Internationalität in den großen wirtschaftlichen Kämpfen der Arbeiterklasse sich bisher nur mit Sympathiegrammen beteiligte, dürfte nicht die Anziehungskraft besitzen, die französische Syndikalistischen ihr wünschen. Und auch sonst bietet die Geschichte des alten Internationalen Gewerkschaftsbundes keinen Anhalt dafür, daß sich die Gewerkschaftszentralen der anderen Länder zu einer sogenannten „revolutionären“ syndikalistischen Taktik auf internationaler Grundlage schnell bekehren würden. Die müßigeren französischen Gewerkschaften und ihre Erfolge gegen das französische Unternehmertum sind schlechte Werbemittel für die syndikalistische Taktik. Und die verurteilten Generalstreiks, gegen deren Wiederholung sich in den französischen Gewerkschaftskreisen in den letzten Jahren selbst eine gesunde Opposition erhob, dürften auch nicht als leuchtende Beispiele für eine Verallgemeinerung dieser Taktik auf internationaler Grundlage gelten. Die deutschen Gewerkschaften können jedenfalls in Ruhe die Tätigkeit dieser Konkurrenz-Internationale abwarten.

Rundschau

Richtlinien einer Verfassungsverammlung.

Die Gewerkschaftsjournale Hoffmeister, Bette und Sengers sowie der Schriftführer Zobel in Untergrüne bei Juelahn sollten gegen die gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlassene Verordnung des kommandierenden Generals des 7. Armeekorps vom 27. November 1914 verstoßen haben. Die Anordnung verbietet die Versammlung von Versammlungen, die nicht lediglich bestimmt, wie häuslichen und geselligen Freuden dienen, und die Teilnahme an Versammlungen, wenn sie nicht ausdrücklich genehmigt worden sind. Vom Schöffengericht zu Juelahn wurden die drei Angeklagten am 16. Februar 1916 zu je 10 M Geldstrafe verurteilt. (Metallarbeiter-Zeitung Nr. 10, Seite 59.) Das Landgericht zu Hagen sprach die Angeklagten frei. (Nr. 17, Seite 71.) Nach der von ihm getroffenen Feststellung hatten die drei Gewerkschaftsjournale für die in verschiedenen Betrieben beschäftigten Metallarbeiter eine Versammlung nach den Wünschen des Büros Zobel einberufen. In der Ankündigung der Versammlung war eine wirtschaftliche Frage als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden. Die drei Gewerkschaftsjournale, die in der Versammlung als Redner auftraten, behandelten auch eine solche Angelegenheit. Eine Genehmigung für die nichtöffentliche Versammlung ist nicht erteilt worden. Die Anordnung vom 1914 nimmt wirtschaftlichen Freuden dienende Versammlungen von der Genehmigungspflicht nicht aus. Die Angeklagten haben zugegeben, diese Anordnung gekannt zu haben. Sie sind aber, wie das Landgericht näher darlegte, von sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung der für andere Anwesende erzwungenen, die Teilnahme der Versammlungszentrale bestimmenden Anordnungen der Militärbehörden und verhältnismäßig geringfügigen Anordnungen gelangt, daß auch die hier fragliche Anordnung nur öffentliche Versammlungen im Auge habe. Unter diesen Umständen verneinte das Landgericht, wenn es auch annahm, daß die Anordnung sich auf öffentliche wie nichtöffentliche Versammlungen erstrecke und auch in letzter Beziehung rechtsirrtümlich sei, die Strafbarkeit der Gewerkschaftsjournale. Des den Büros Zobel angeht, so hatte sich das Landgericht auf den Standpunkt, daß ihm gegenüber die Anordnungen der Anordnung überhaupt nicht in Frage kommen. Gegen das Urteil des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Sie meinte, daß die Anordnung des Militärbehörden die Eigenschaft einer Einseitigkeit habe, so daß die Angeklagten bei einer für notwendig gehaltenen Verlegung der Anordnung nicht vor Strafe geschützt seien. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte in der letzten Sitzung des Senats Straffreiheit des Kammergerichts, die Revision zurückzuweisen. So hat auch der Senat erkannt. Er hat auch, daß die Angeklagten sich allerdings der Anordnung

Vorbands-Anzeigen

Sonntag, 27. August:
Mitglieder-Versammlungen.
 Metz, Schrems, Obercastra, 8 Uhr.
 Hirschfeld u. A. im Vertretungsgeneralversammlung, Abrechnung und Berichte. Vortrag des H. v. Ballweber, Düsseldorf. Etwaige Anträge.
 Samstag, 26. August:
 Augsburg, Gesellschaftsbrauerei, 8 Uhr.
 Bismarck, Volkshaus, halb 9 Uhr.
 Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötelfraße 16 B.